



**Stadt Bad Wildbad**  
**Landkreis Calw**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 19.03.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 27. November 2018 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.03.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 1 Steuersatz** wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- a)
- |  |          |
|--|----------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens | 160,00 € |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit  | 80,00 €  |
- b)
- |   |         |
|---|---------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit an einem sonstigen Aufstellungsort 25 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens | 80,00 € |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit   | 40,00 € |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

**§ 2**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Bad Wildbad, den 27. November 2018

Klaus Mack  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.